

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	1
B. HERLEITUNG DES VERSCHLECHTERUNGSVERBOTES IN DER DEUTSCHEN STRAFPROZESSORDNUNG	9
I. DIE GESETZESMATERIALIEN	10
1. Erster Entwurf	11
a) Verfahren nach Revision	11
b) Verfahren nach Wiederaufnahmeantrag	12
2. Protokolle der Kommission	12
3. Bericht der Kommission	13
4. Ergebnis	13
II. HERLEITUNG AUS DER STRAFPROZESSUALEN DOGMATIK.....	14
1. Überblick: Die verschiedenen Ansätze	15
2. Die Wirkung der Rechtskraft als Begründung des Verschlechterungsverbotes	18
a) Argumentation	18
b) Kritische Würdigung	19
aa) Generelle Kritik.....	20
(1) § 301 StPO	20
(2) Inkompatibilität mit Berufungs-, Revisions- und Wiederaufnahmekonstrukt der Strafprozessordnung	21
(3) Künstliche Spaltung des Erkenntnisgehalts von Strafurteilen.....	23
(4) Nichtberücksichtigung der Interessenlage des Angeklagten	25
(5) Civilprozessuales Parteienverständnis – Unzutreffende Auffassung von der Rolle der Staatsanwaltschaft	26
(6) Unvereinbarkeit mit der Dogmatik der Rechtskraft.....	28
(a) Nicht-Erstreckung des normierten Verschlechterungsverbotes auf Schulterspruch und Feststellungen	28
(b) Keine umfassende Unabänderlichkeit des Rechtsfolgenausspruchs	30

bb) Im Besonderen: Unmöglichkeit der Folgerung des Verschlechterungsverbotes aus der Rechtskraft – Falsches Verständnis von Ursache und Wirkung	31
cc) Historischer Hintergrund: Entwicklung des Herleitungsansatzes aus den Besonderheiten des gemeinen deutschen Untersuchungsprozesses	33
(1) Rechtskraft ausschließlich bei erbrachtem Unschuldsbeweis	34
(2) Rechtsmittel des Angeklagten – Weitere Verteidigung	35
(3) Entscheidungsfindung des Gerichts – Aktenversendung	35
(4) Die Dogmatik zum Verschlechterungsverbot als Reaktion auf die Besonderheiten des gemeinen Inquisitionsprozesses	36
c) Fazit	38
3. Das Verschlechterungsverbot als Resultat einer beschränkten Prüfungs-/Entscheidungskompetenz des erkennenden Gerichts	39
a) Die Geltung der Dispositionsmaxime im Rechtsmittelverfahren als Grundlage des Verbotes	40
aa) Argumentation	41
(1) Kein Rechtsmittelverfahren ohne Antrag eines Berechtigten	42
(2) Bestimmung des Anfechtungsumfangs durch die Berechtigten	43
(3) Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts und der Rechtsmittelzurücknahme	44
(4) Folgerung aus der Dispositionsmaxime auf „ne eat iudex ultra petita partium“ und Verschlechterungsverbot	45
bb) Kritische Würdigung	47
(1) „Ne eat iudex ultra petita partium“ bei alleinigem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft	47
(2) Keine Evidenz des Rückschlusses auf die Dispositionsmaxime	50
(a) Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts und der Rechtsmittelzurücknahme	50
(b) Bestimmung des Anfechtungsumfangs durch die Berechtigten	53
(c) Antragerfordernis im Rechtsmittelverfahren	56

(d) Nichtverwirklichung aus der Dispositionsmaxime herrührender Institute im Rechtsmittelsystem der Strafprozessordnung	60
(3) Argumentatives Defizit bezüglich der normierten Reichweite des Verschlechterungsverbotes	61
cc) Fazit	66
b) Die Prinzipien des Rechtsmittelverfahrens als Verbotsgrundlage	68
aa) Argumentation	68
bb) Kritische Würdigung	70
(1) Idealtypische Unterscheidung zweier Arten von Rechtsmittelverfahren	72
(a) Verfahren nach Berufung	74
(b) Verfahren nach Revision	76
(c) Verfahren nach erfolgreichem Wiederaufnahmeantrag	79
(2) Gesetzesystematische Betrachtung	80
cc) Fazit	81
4. Ergebnis	83
III. HERLEITUNG AUS ANDEREN RECHTSINSTITUTEN	86
1. Einführung: Die wiederkehrende Argumentation zur Begründung des Verschlechterungsverbotes	87
2. Bisher vertretene Sichtweisen	93
a) Die Grundsätze der Humanität und Billigkeit/Gerechtigkeit	93
b) Verzicht und Verwirkung	98
aa) Rechtstheoretische Argumentation	101
bb) Kritische Würdigung	103
c) Rechtsstaatliche Herleitungsansätze	107
aa) Art. 103 Abs. 3 GG – das Verbot der Doppelbestrafung	115
bb) Der Grundsatz des Vertrauensschutzes	118
cc) Das Gebot des fair trial – prozessuale Waffengleichheit	123
d) Fazit	128
3. Die eigene Auffassung	129
a) Die wiederkehrende Argumentation zur Verbotsbegründung im Angesicht der Verfahrenskonzeption nach Berufung, Revision und Antrag auf Wiederaufnahme	130
b) Das Verschlechterungsverbot im Strafprozess als unabweisliche Konsequenz der würdeimmanenten Subjektstellung des Angeklagten	134

IV. ERGEBNIS	142
C. FOLGERUNGEN AUS DER ERARBEITETEN HERLEITUNG FÜR DIE WIRKUNGSREICHWEITE DES VERSCHLECHTERUNGSVERBOTES IM STRAFVERFAHREN	147
I. ANGESICHTS DER POSITIVEN NORMIERUNG AUFTRETENDE ZWEIFELSFRAGEN	148
1. Geltung im Hinblick auf Rechtsfolgen anordnende gerichtliche Beschlüsse	149
a) Das Verschlechterungsverbot nach alleiniger Beschwerde des Angeklagten respektive Beschuldigten gemäß §§ 304 ff. StPO	149
b) Erstreckung der Verbotsgeltung auf Beschlüsse nach § 268a StPO	154
c) Fazit	160
2. Geltung über den ausdrücklich normierten Adressatenkreis hinaus	160
a) Sachentscheidung des zuständigen Gerichts nach Verweisung durch das Berufungsgericht gemäß § 328 Abs. 2 StPO	161
b) Eigene Sachentscheidung des Revisionsgerichts nach § 354 Abs. 1, 1a und 1b StPO	167
c) Weitere Rechtsbehelfe im sich anschließenden Verfahrensverlauf	168
d) Verfahrenseinstellung und erneute Anklageerhebung wegen derselben Tat	171
aa) Streitstand	172
bb) Kritik und eigener Standpunkt	174
e) Fazit	177
3. Geltung nach Einspruch gegen einen Strafbefehl	178
a) Die vertretenen Ansichten	179
b) Kritik und eigener Standpunkt	182
c) Fazit	187
II. ERGEBNIS	188
D. SCHLUSS	191

ABKÜRZUNGEN.....195

LITERATURVERZEICHNIS197